

CVS STU		Name Dokument: 4.4.33.2 Besucherkonzept Pandemie VA003			
		Revision: 1	Version: 1.5	Revision am: 01.06.2024	

Das Besucherkonzept des Caritasverband für Stuttgart e.V. Haus St. Ulrich regelt gemäß der aktuellen Corona Verordnung für Pflegeeinrichtungen die weiteren Vorgehensweisen der Besuche in der Einrichtung.

Umsetzung ab 14.05.2021

Ziel

Ziel dieses Konzeptes ist es, dass die Bewohnerinnen und Bewohner den stationären Einrichtungen der Altenhilfe im Caritasverband für Stuttgart e.V. persönlichen Kontakt zu ihren nahestehenden Familienangehörigen oder sonstigen Personen des nahen, sozialen Umfeldes in Form eines Besuchs haben können. Die Besuche erfolgen gemäß der jeweiligen gesetzlichen Auflagen der Landesregierung BW, nach den Empfehlungen des Robert-Koch Instituts „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen um den Schutz unserer Bewohnerinnen und Bewohner vor einer Infektion durch das neuartige SARS- CoV 2 Virus zu gewährleisten.

Folgende Besuchsregeln gelten (Stand 14.05.2021)

- Besuche sind ausschließlich in den Bewohnerzimmern möglich. Trotzdem empfehlen wir, je nach Möglichkeit, Besuche im Außenbereich zu tätigen. Besuche in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung/der Wohnbereiche sind nicht gestattet
- Pro Bewohnerin und Bewohner dürfen pro Tag zwei Personen eines Haushaltes zu Besuch kommen
Für besondere Anlässe (z.B. Sterbebegleitung) dürfen mehr als zwei Personen zu Besuch kommen). Dies muss jedoch Vorab mit der Heimleitung besprochen und genehmigt werden.
- Besucherinnen und Besucher werden vor dem Betreten der Einrichtung gebeten sich am Empfang zu melden (Türklingel). Der Empfang informiert den Wohnbereich.
- Vor oder beim Betreten der Einrichtung müssen die Besucherinnen und Besucher eine Händedesinfektion durchführen.
(Hierfür steht im Eingangsbereich ein Händedesinfektionsmittelspender mit entsprechenden Hinweisen zur Händedesinfektion)
- Ein Besuch ist nur nach vorherigem negativem Antigentest **und** mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig. Besucher im Alter von 6-13 Jahre müssen einen MNS tragen. Dieser ist zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung zu tragen und wird vom Haus aus nicht gestellt. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels PoC-Antigen-Test darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage alt sein.

Ersterstellung/Datum	Überarbeitet:	Geprüft/Datum(=Stand):	Freigabe/Datum:	Einführung
Kaesmacher/ Mai 20	Zweigle/Mai.2021	Kaesmacher /Mai 21	Kaesmacher/Mai 2021	Kaesmacher/Mai.21
HL	QMB	HL	HL	HL

CVS STU		Name Dokument: 4.4.33.2 Besucherkonzept Pandemie VA003			 caritas STUTT GART
		Revision: 1	Version: 1.5	Revision am: 01.06.2024	

Vollständig geimpfte (14 Tage nach der 2. Impfung) oder genesene Besucher benötigen keinen Schnelltest mehr.

Als Nachweis müssen Sie den Impfausweis im Original (eine Kopie wird nicht akzeptiert) oder eine Impfbescheinigung vorlegen.

Genesene Besucher, die nur eine Impfdosis erhalten haben müssen, einen Impfnachweis im Original vorlegen (eine Kopie wird nicht akzeptiert), sowie einen Genesenennachweis.

Der Genesenennachweis muss erkennen lassen, dass die Infektion

Der **Genesenennachweis** muss erkennen lassen, dass die Infektion mittels PCR-Testung bestätigt wurde, wer die getestete Person ist und das Testdatum.

Als Nachweis können folgende Dokumente genutzt werden:

- PCR-Befund eines Labors
- PCR-Befund einer Ärztin/eines Arztes
- PCR-Befund eines Testzentrums
- Ärztliches Attest (sofern diese Angaben zu Testart PCR und Testdatum enthält)
- Die Absonderungsbescheinigung sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält
- Weitere Bescheinigungen von Behörden sofern diese Angaben zu Testart PCR und Testdatum enthalten

NICHT als Nachweisdokument anerkannt werden beispielsweise:

- Ein Antigenschnelltestnachweis
- Absonderungsbescheinigungen, die keine Angaben zu Testart und/oder Testdatum enthalten
- Antikörpernachweise
- Krankheitsatteste

- Die aktuellen Testzeiten sind wie folgt:

Montag	06:30 bis 12:30	13:00 bis 15:00 Uhr
Mittwoch	06:30 bis 12:30	13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:30	13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:30	13:00 bis 17:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 12:30	13:00 bis 17:00 Uhr

- Besucherinnen und Besucher müssen innerhalb der Einrichtung einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.
 - Bei Bewohnerinnen und Bewohner die mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder der Verdacht auf eine Infektion besteht, ist ein Besuch nur mit Einverständnis der Heimleitung und unter Einhaltung bestimmter Schutzmaßnahmen möglich.
 - Unterweisung der Besucherinnen und Besucher in die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen vor-, während- und nach dem Besuch (u.a. Abwurf und Entsorgung der Schutzausrüstung vor Verlassen des Bewohnerzimmers)
 - Tragen von Schutzkleidung (u.a. FFP2-Maske, Schutzkittel, Einmalhandschuhe)
- Im Einzelfall können Besuche auch ausgeschlossen werden

Erstellung/Datum	Überarbeitet:	Geprüft/Datum(=Stand):	Freigabe/Datum:	Einführung
Kaesmacher/ Mai 20	Zweigle/Mai.2021	Kaesmacher /Mai 21	Kaesmacher/Mai 2021	Kaesmacher/Mai.21
HL	QMB	HL	HL	HL

CVS STU		Name Dokument: 4.4.33.2 Besucherkonzept Pandemie VA003			 caritas STUTT GART
		Revision: 1	Version: 1.5	Revision am: 01.06.2024	

- Jeder Besucher wird schriftlich von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter des Empfangs (während der Öffnungszeiten danach vom entsprechenden Wohnbereich) in einer speziellen separaten Liste erfasst. Folgende Daten werden registriert: Datum, Name, Kontaktdaten, aufgesuchter Bewohner, bestehende Symptome, aktuelle Körpertemperatur (als Service vom Haus), bestehender negativer Coronatest, Frage nach Kontakten zu Covid 19 Personen.
- Wenn ein Besucher innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer mit Coronavirus infizierten Person hatte, oder Symptome eines akuten Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweist oder keinen negativen Coronatest nachweist ist ein Besuch nicht gestattet.
- Bewohnerinnen und Bewohner müssen sich vor dem Verlassen der Einrichtung abmelden und bei Rückkehr umgehend melden, damit unverzüglich eine Händedesinfektion durchgeführt wird.
- Im Außenbereich der Einrichtung kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden
- Die Tagespflege ist in einem geschützten Regelbetrieb unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen geöffnet.
(Einhaltung eines einrichtungsspezifischen Betriebs-, Raum- und Nutzungskonzept, ein Gesundheitskonzept mit Hygiene-, Schutz- und Abstandsmaßnahmen, Personaleinsatzkonzept, Aufklärungskonzept)
- Tagesgäste die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten dürfen nicht zur Tagespflege kommen.
- Falls es in der Einrichtung zu einer nachgewiesenen SARS-CoV-2 Infektion kommt sind alle Besuche untersagt

Ersterstellung/Datum	Überarbeitet:	Geprüft/Datum(=Stand):	Freigabe/Datum:	Einführung
Kaesmacher/ Mai 20	Zweigle/Mai.2021	Kaesmacher /Mai 21	Kaesmacher/Mai 2021	Kaesmacher/Mai.21
HL	QMB	HL	HL	HL

CVS STU		Name Dokument: 4.4.33.2 Besucherkonzept Pandemie VA003			
		Revision: 1	Version: 1.5	Revision am: 01.06.2024	

Folgende Besucherregelungen gelten für Dienstleister (ab 14.05.2021)

Dienstleister sind beispielsweise Physiotherapeutinnen, Ergotherapeutinnen, Logopädinnen, Fußpflegerinnen, Sanitätshäuser und weitere hier nicht benannten Berufs- und Personengruppen die in die Einrichtung kommen. Hierzu zählen ehrenamtlich Tätige, Seelsorgerinnen und Seelsorger aber auch Handwerker.

- Dienstleister dürfen nur über den Empfang die Einrichtung betreten
- Jeder Dienstleister wird schriftlich von der Mitarbeiterin in einer separaten Liste erfasst. Folgende Daten werden registriert:
Datum, Name, Kontaktdaten, aufgesuchter Bewohner, bestehende Symptome, aktuelle Körpertemperatur (als Service vom Haus), Frage nach negativem Coroantest Frage nach Kontakten zu Covid 19 Personen
- Ein Besuch ist nur nach vorherigem negativem Antigentest **und** mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig. Besucher im Alter von 6-13 Jahre müssen einen MNS tragen. Dieser ist zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung zu tragen und wird vom Haus aus nicht gestellt. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels PoC-Antigen-Test darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage alt sein. Vollständig geimpfte/genesene Dienstleister sind von dieser Regelung **nicht** ausgeschlossen
- Dienstleister haben während der gesamten Zeit in der Einrichtung eine FFP2 Maske sowie geeignete Schutzkittel und medizinische Handschuhe zu tragen. Dies wird nicht vom Haus gestellt.
- Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Fußpflegerinnen müssen während der gesamten Zeit in der Einrichtung eine FFP2 Maske, Dienstkleidung sowie geeignete Schutzkittel und medizinische Handschuhe tragen. Dies wird nicht vom Haus gestellt
- Die Dienstleistung darf nur im Bewohnerzimmer stattfinden.

Erstellung/Datum	Überarbeitet:	Geprüft/Datum(=Stand):	Freigabe/Datum:	Einführung
Kaesmacher/ Mai 20	Zweigle/Mai.2021	Kaesmacher /Mai 21	Kaesmacher/Mai 2021	Kaesmacher/Mai.21
HL	QMB	HL	HL	HL